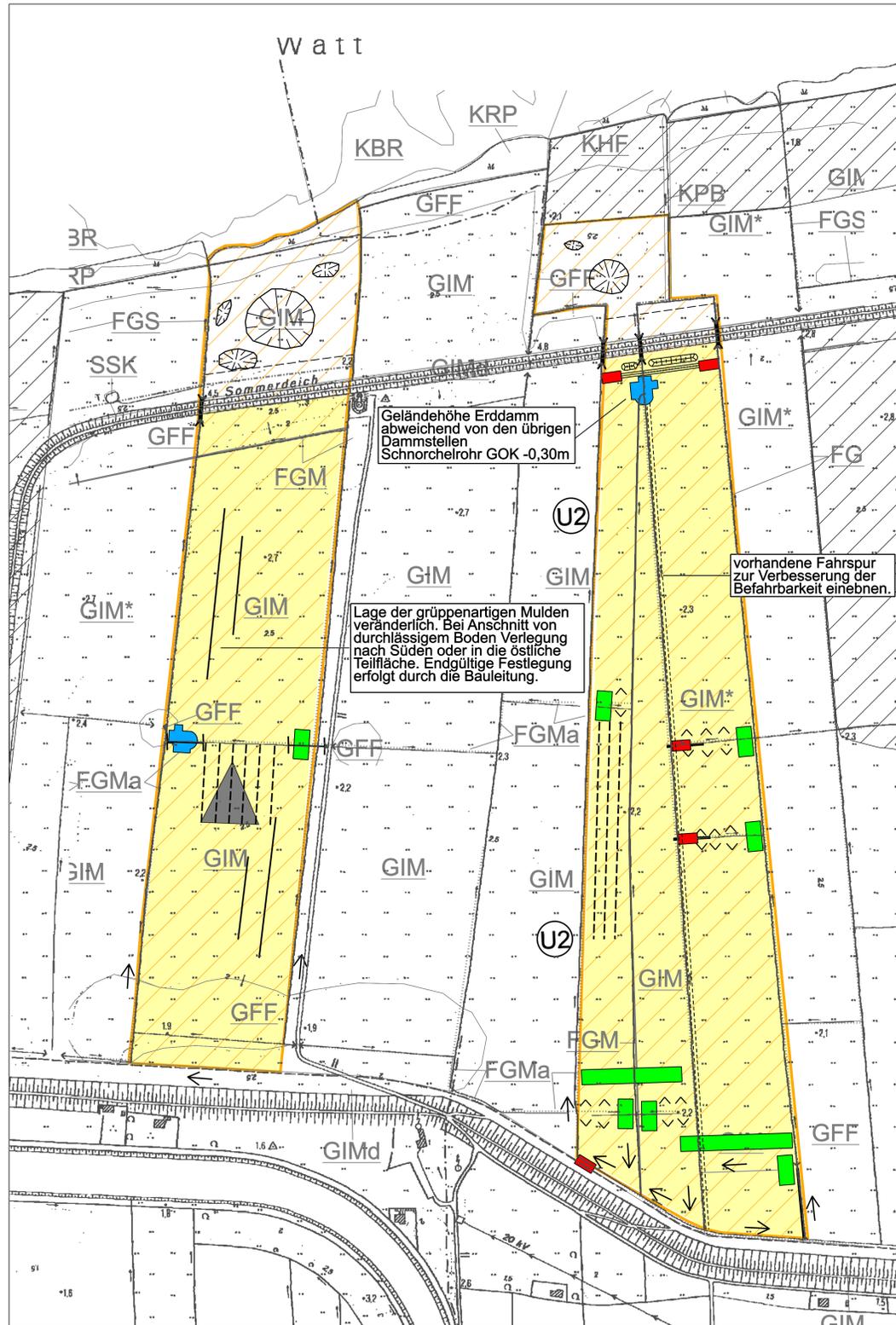


# Maßnahmengebiet Belumer Außendeich



## LEGENDE

### Kompensationsflächen

- Planfestgestellte Kompensationsmaßnahmen für die Fahrinnenanpassung (Planfeststellungsbeschluss vom Februar 1999, AZ: A4-143.31/5)
- Weitere vom TdV erworbene Flächen nach dem Planfeststellungsbeschluss vom Februar 1999
- Kompensationsmaßnahmen anderer Vorhabensträger

### Kompensationsmaßnahmen (Signaturen nicht maßstäblich)

- Einrichtung von Tidewasserrümpeln (Linie = Mindestabstand vom Sommerdeich 30m gemäß Anordnung A.III.1.5)
  - Dammsstelle Erddamm mit Überlauf. Festlegung der Dammhöhe durch ökologische Bauleitung. Grabenverschluss mit Bodenaushub benachbarter Erdarbeiten. Befahrbare Kronenbreite 6m.
  - Dammsstelle Erddamm: Festlegung der Dammhöhe durch ökologische Bauleitung. i.d.R. 20cm unter GOK des angrenzenden Grabens zur Rückhaltung einströmenden Wassers. Befahrbare Kronenbreite 6m
  - Erddamm zur Sperrung der Gruppen wird im Rahmen der ökologischen Bauleitung festgelegt. Höhe = GOK (Beetdecken) Befahrbare Kronenbreite 6m
  - Dammsstelle Schnorchelrohr mit Rückschlagklappe siehe Detail
  - Dammsstelle Schnorchelrohr mit Endkappe
  - Rohrdurchlass (DN 500) mit beidseitig regelbaren Rückschlagklappen
  - Graben aufweiten und vertiefen
  - Gruppen jeweils auf etwa 3,00 m verbreitern
  - Gefälleverlauf des Geländes
  - Gruppenartige Mulden herstellen zwischen 0,30 und 0,70m unter GOK, unregelmäßige Breite zwischen 3-7 m variierend, mit Bodenaushub Beete herstellen, Ansaat von Weidegräsern, Beweidung der Mulden und Beete
  - Alternative Lage der neu zu erstellenden Gruppenartigen Mulden (endgültige Festlegung durch die ökologische Bauleitung)
  - Einseitige Abflachung und Vergrößerung der vorhandenen Uferterasse und die Vertiefung vorhandener Gräben (Grabenvertiefung nur im Teilplan 4.1)
  - Beidseitige Abflachung der vorhandenen Uferterrassen und die Vertiefung vorhandener Gräben
  - Verbindungsgräben herstellen. Bodenaushub als Vorratsreserve für etwaige Descharbeiten zwischen Verbindungsgräben und Sommerdeich lagern (Anlage in befahrbarer Breite)
  - Graben herstellen
  - vorhandenen Graben auf wasserwirtschaftlich erforderliches Maß freigebn
  - Bereich zur Errichtung eines Zaunes Eichenspaltpfähle im Abstand von 4m setzen.
  - Überfahrt / Rohrdurchlass DN 300, befahrbare Breite 6m
  - Kompensationsmaßnahme Straßenbauverwaltung: Überfahrt / Rohrdurchlass DN 300, befahrbare Breite 6m (Ausführung durch Niedersächsische Landesbehörde für Straßen und Verkehr)
  - Holzgatter
- ### Pflegemaßnahmen
- Natürliche Sukzession, keine weiteren Pflegemaßnahmen
  - Nachrichtlich: Unterhaltungsmaßnahmen Sietzug freibeggnern (Bundesanstalt für Immobilienaufgaben BImA)
  - Nachrichtlich: Unterhaltungsmaßnahmen vielfachende Wirkung zwischen Bewirtschaftungseinheiten sicherstellen. (Bundesanstalt für Immobilienaufgaben BImA)
  - Nachrichtlich: Unterhaltungsmaßnahmen Überfahrten wiederherstellen (Bundesanstalt für Immobilienaufgaben BImA)
- ### Bestand
- Biotypen siehe Bestandsplan des LBP August 1997 (Plan 7.2.2) und Legendenblatt im Kartenband Teil A der Ergänzung zum LBP (BfG 2007)
  - Nach Biotopkartierung 1:5000 Materialband VI / UVS (1997)
  - Siel DN 500 (Bestand)
  - Entwässerungsrichtung
  - Fahrspur
  - Grabenverlauf zwischen neuem Rohrdurchlass und Vorlandpriel (Plan 4.4)

## Bewirtschaftungsrahmen für die extensive Grünlandnutzung

Bewirtschaftungsform	Standweide, Mähweide oder Wiese
Weideterarten	Rinder
Besatzdichte	1 Tier / ha
Auftrieb	ab dem 1. Mai in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde (Anordnung A.III.1.1)
Abtrieb	bis 01.10.
Schnitt	ab 01.08. Die Mähd erfolgt vom inneren der jeweiligen Fläche nach außen. Liegen lassen von Mähgut und Anlage von Silagestellen etc. sind nicht erlaubt. Anzahl Schritte freigestellt, wenn erforderlich weiterer Pflegeschritt
Nachmahd	bis 01.10.; die Mähd erfolgt vom inneren der jeweiligen Fläche nach außen
Düngung	unzulässig
Bodenbearbeitung	Bodenbearbeitung, Pflegeumbruch und Einsatz von Pflanzenschutzmitteln unzulässig; Neuanssaat, Nachsaaten oder Reparaturansaat sind nur in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig
Wasserhaushalt	keine zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen, Räumung von Gräben und Beetgräben in Zusammenarbeit mit der zuständigen Naturschutzbehörde in der Zeit vom 01.09. bis 01.10. Abbruchkante bzw. Schilfgürtel an der Elbe ist durch Abzäunung vor Weidevieh zu sichern (1,5 m vor Abbruchkante)
Sonstiges	

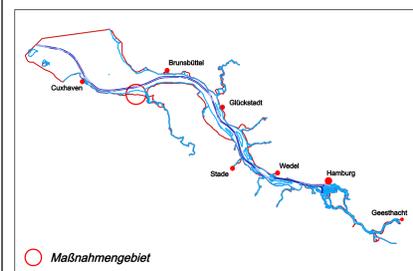
  

Bewirtschaftungsform	Standweide, Mähweide oder Wiese
Weideterarten	Rinder / Pferde
Besatzdichte	Im Sommerpolder ist die Beweidung vom 1. Mai bis 30. Juni mit max. 1,5 Rindern/ha zulässig. In dieser Zeit ist die Beweidung mit Pferden auszuschließen. Ab 1. Juli bis 15. Oktober ist die Beweidung der Sommerpolderflächen mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde bis max. 2,5 Tieren/ha bei einem Anteil von Rindern und Pferden im Verhältnis von 1:1 möglich. (Anordnung A.III.1.2)
Auftrieb	ab 01.05.
Abtrieb	bis 15.10.
Schnitt	ab 01.07. Die Mähd erfolgt vom inneren der jeweiligen Fläche nach außen. Liegen lassen von Mähgut und Anlage von Silagestellen etc. sind nicht erlaubt. Anzahl Schritte freigestellt
Nachmahd	bis 15.10.; die Mähd erfolgt vom inneren der jeweiligen Fläche nach außen
Düngung	unzulässig
Bodenbearbeitung	Bodenbearbeitung, Pflegeumbruch und Einsatz von Pflanzenschutzmitteln unzulässig; Neuanssaat, Nachsaaten oder Reparaturansaat sind nur in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig
Wasserhaushalt	Der Verpflichtete ist berechtigt, den Wasserhaushalt der Flächen in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde zu regulieren. Keine zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen, Räumung von Gräben und Beetgräben in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde in der Zeit vom 01.09. bis 01.10. Sollte die Räumung von Gräben und Beetgräben abweichend von dem vorgegebenen Zeitraum erforderlich werden, hat dies im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde zu erfolgen. (Anordnung A.III.1.3)
Sonstiges	Eine Unterteilung der Weide im Sommerpolder durch Zäune ist mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Zäune sind vom TdV aufzustellen und zu unterhalten. (Anordnung A.III.1.4) Auf unterteilten Weiden errechnet sich die Bestandsdichte nach der jeweiligen Größe des Teilstücks.

Die genannten Anordnungen sind im Planfeststellungsbeschluss vom 24.08.2005 enthalten.

## ANPASSUNG DER FAHRRINNE DER UNTER- UND AUSSENELBE AN DIE CONTAINERSCHIFFFAHRT

### LANDSCHAFTSPFLERGERISCHER AUSFÜHRUNGSPLAN ENTWURF



Planart Maßnahmen im Gebiet Belum

Bearbeitung Bundesanstalt für Gewässerkunde, Referat U3 und  
Grontmij | GfL Planungs- und Ingenieurgesellschaft GmbH

Datum September 2007

Plan-Nr. 4.1

Geändert BfG Korrekturhinweise 05.07.07

Maßstab 1 : 2500